

Sitzung vom 8. Juli 1998

1564. Postulat (Reorganisation der Verwaltungsstrukturen)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, haben am 30. März 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Die Regierung wird gebeten, im Rahmen der geplanten Verwaltungsreform auf die Grobstruktur, wie sie im Regierungsratsbeschluss vom 13. November 1996 beschlossen wurde, zurückzukommen und insbesondere auf die Zusammenlegung der Fürsorgedirektion mit der Polizei- und Militärdirektion zu verzichten. Die Regierung soll statt dessen andere Zusammenlegungen prüfen, die dem Anliegen der Schaffung grosser integrierter Aufgabengebiete stärker Rechnung tragen.

Begründung:

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in der Volksabstimmung vom 7./8. März 1998 dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Direktionen umbenennen, auflösen und vereinigen zu können. Bekanntlich beabsichtigt die Regierung, die Fürsorge-, die Polizei- und die Militärdirektion zu einer Direktion für Sicherheit zusammenzulegen. Angesichts der Tatsache, dass zwischen Militär und Polizei einerseits und Fürsorge andererseits kaum Verbindungen und Koordinationsnutzen zu identifizieren sind, drängt sich die Frage auf, ob nicht andere Direktionszusammenlegungen prüfenswert wären.

Im Regierungsratsbeschluss vom 13. November 1996 werden Anforderungen an die neu zu bildenden Verwaltungsstrukturen genannt. Neben der Eignung dieser Strukturen für die Umsetzung der wirkungsgeführten Verwaltung und der Gleichwertigkeit der Direktionen sowie der Ausgestaltung der Staatskanzlei als Stabsstelle des Regierungspräsidenten wird auf der inhaltlichen Ebene insbesondere von der Schaffung «integrierter, grosser Aufgabengebiete» gesprochen. Aus dieser Perspektive erscheinen z.B. folgende Direktionszusammenlegungen sinnvoller als die geplante:

- Zusammenlegung der Fürsorgedirektion mit der Gesundheitsdirektion, wie dies im Organisationsmodell zur integrierten regionalen Leistungssteuerung vom Regierungsrat selbst vorgeschlagen wurde.
- Zusammenlegung der Fürsorgedirektion mit der Volkswirtschaftsdirektion: diese Lösung verspricht interessante Synergien, insbesondere im Zusammenhang mit den staatlichen Aufgaben im Bereich der Erwerbslosigkeit.
- Zusammenlegung der Fürsorgedirektion mit der Direktion des Innern: angesichts der wachsenden Bedeutung der öffentlichen Sozialhilfe, vor allem im Zusammenhang mit der Langzeitarbeitslosigkeit, aber z.B. auch mit der Asylfrage, muss die Arbeit der Gemeinden unterstützt und koordiniert werden. Das Zusammenlegen von Fürsorgedirektion und Direktion des Innern könnte aus dieser Perspektive einen wertvollen Beitrag zur Effizienzsteigerung leisten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Ruth Gurny, Maur, und Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat am 13. November 1996 im Sinne eines Grundsatzentscheides beschlossen, eine Strukturreform durchzuführen. Ziel der Strukturreform ist es, in Verbindung mit der durch die Verwaltungsreform angestrebten neuen Verwaltungsführung die bestmöglichen strukturellen Voraussetzungen für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zu schaffen. Zentrale Leitplanken für die Strukturreform sind die Reduktion der Zahl der Direktionen auf sieben und eine ausgewogenere Aufgabenverteilung auf die einzelnen neu zu bildenden Direktionen. Aufgrund der vom Regierungsrat formulierten Prinzipien zur künftigen Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen wurde im genannten Regierungsratsbeschluss festgehalten, dass insbesondere die Aufgabenbereiche der bisherigen Direktionen der Justiz,

des Innern, der Polizei, des Militärs und der Fürsorge neu zu gliedern seien. Auch die Abgrenzungen der Aufgaben zwischen der Baudirektion und der Volkswirtschaftsdirektion in den Bereichen Umweltschutz und Verkehr sowie zwischen den Direktionen des Erziehungswesens und der Volkswirtschaft im Bereiche des Bildungswesens seien neu vorzunehmen. Naturgemäss kamen bei der Erarbeitung der vorskizzierten Strukturreform zahlreiche Interessensabwägungen ins Spiel, wobei die Gewichtung der einzelnen Interessen je nach Ausgangspunkt der Betrachtung unterschiedlich sein musste, wie auch der schliesslich ergangene Entscheid verschieden beurteilt werden kann. Eine allen Interessen gerecht werdende und in jeder Hinsicht optimale Lösung gibt es jedoch nicht.

Im Wissen um die Absichten des Regierungsrates wurde inzwischen in der Volksabstimmung vom 15. März 1998 eine Änderung des Organisationsgesetzes mit grosser Mehrheit angenommen, womit dem Regierungsrat die ausdrückliche Kompetenz zugesprochen wurde, einzelne Direktionen zu vereinigen und deren Bezeichnung zu ändern. Die vom Regierungsrat beabsichtigten Zusammenlegungen einzelner Direktionen – insbesondere der Polizei-, der Militär- und der Fürsorgedirektion zu einer Sicherheitsdirektion – ist damit indirekt durch das Volk legitimiert worden.

Grundsätzlich wäre eine andere Eingliederung der Fürsorgedirektion oder ihrer Teile, etwa im Sinne des Postulats, vorstellbar. Die Verwirklichung der mit Regierungsratsbeschluss vom 13. November 1996 vorgezeichnete Strukturreform ist im Rahmen der bisher geltenden gesetzlichen Regelungen bereits erfolgt oder – wie insbesondere in den Bereichen Fürsorge, Polizei, Militär, Justiz und Inneres – im Ablauf schon fortgeschritten. Die in der Postulatsbegründung vorgeschlagenen Varianten für eine andere Einbettung des Fürsorgewesens in die Verwaltungsstrukturen würde zwangsläufig dazu führen, dass die bisher beschlossenen und teilweise bereits verwirklichten Reformen neu überdacht bzw. rückgängig gemacht werden müssten, damit die eingangs erwähnten Strukturprinzipien eingehalten werden könnten. Ein Rückkommen auf ein derart ganzheitliches Reformprojekt wie die Reorganisation der gesamten Verwaltungsstrukturen zum jetzigen Zeitpunkt, d.h. nachdem bereits seit eineinhalb Jahren an deren Verfeinerung und Umsetzung gearbeitet wurde, verbietet sich daher nur schon aus betrieblichen und nicht zuletzt auch aus finanziellen Gründen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi